

Sachstand zur Radarthematik

Hoffnung auf eine Stiftungslösung

Rund 3.500 Anträge auf Anerkennung einer strahlenbedingten Wehrdienstbeschädigung (WDB), Dienstbeschädigung oder eines Dienstunfalles bzw. einer Berufskrankheit (BK) wurden seit Ende 2000 bei der Bundeswehr oder der Unfallkasse des Bundes gestellt.

Davon kamen aus dem Bereich der Bundeswehr insgesamt ca. 2.200 und aus dem Bereich der ehemaligen NVA ca. 1.300 Anträge. Der überwiegende Teil der Anträge ist mittlerweile von der Verwaltung beschieden worden, wobei über 640 Anträge positiv entschieden wurden, allerdings bei weitem nicht alle mit Leistungen.

Es befinden sich zurzeit über 1.000 Verfahren im Widerspruchs- oder Klageverfahren, was belegt, dass viele Geschädigte keinesfalls mit der Entscheidung der Verwaltung einverstanden sind. Von den Geschädigten und deren Interessenvertretungen wird weiterhin zum einen Kritik an der Umsetzung der Empfehlungen der Radarkommission Bericht der Radarkommission vom 2. Juli 2003 und zum anderen an einer fehlerhaften Auslegung geübt.

Auch wird darüber hinaus auf ungelöste rechtliche Problemkreise, wie die Bescheidung der durch radiumhaltige Leuchtfarbe (RA 226) Geschädigten, die fehlende Anerkennungsmöglichkeit von Erbgutschäden sowie das Fehlen einer spezifischen Hinterbliebenenversorgung aus einer in der ehemaligen NVA erlittenen (strahlenbedingten) Dienstbeschädigung mangels gesetzlicher Grundlage öffentlich hingewiesen, zuletzt am 2. März dieses Jahres auf der zweiten Demo der Witwen der Radargeschädigten vor dem Brandenburger Tor.

Daneben sind mindestens 36 Schadensersatz-/Schmerzensgeldverfahren bei Zivilgerichten rechtshängig. Wobei alle bisher ergangenen Entscheidungen negativ waren. In den Verfahren vor dem Landgericht Bonn wurde mit Teilurteil vom 29. August 2005 sowie Schlussurteil vom 22. Dezember 2006 (beide Az. 1 O 109/02) sowie dem Oberlandesgericht Köln mit Urteil vom 22. Juni 2006 (Az. 7 U 141/05) gegen die ehemaligen Bundeswehr-Angehörigen und vor dem Landgericht Frankfurt/Oder mit Urteil vom 15. Juli 2004 (Az. 11 O 120/04) sowie Urteil vom 1. Juni 2006 (Az. 14 O 292/04) gegen die ehemaligen NVA-Angehörigen entschieden.



In Berlin demonstrierten Angehörige von Radargeschädigten für Entschädigung.

Während das Landgericht Bonn und das Oberlandesgericht Köln die Klagen im Wesentlichen mit der Begründung abwiesen, dass es an dem Nachweis der vorsätzlichen Amtspflichtverletzung fehle, stützte das Landgericht Frankfurt/Oder die Abweisung auf die Begründung, dass etwaige Ansprüche soweit sie überhaupt bestehen würden zumindest verjährt seien.

In den USA sind durch amerikanische Anwaltskanzleien in Korrespondenz mit der Berliner Anwaltskanzlei Dr. Geulen/Dr. Klinger rund 450 Klagen auf Schmerzensgeld gegen verschiedene amerikanische Hersteller von Radargeräten in El Paso (Texas) rechtshängig.

Mit dem Hersteller ITT-Giffilian konnte für 65 Kläger, die u.a. an CPN-4 sowie MPN-11 Geräten tätig waren, wohl bereits ein Vergleich erzielt werden. Die auf den einzelnen Kläger entfallende Schmerzensgeldsumme ist Fall abhängig. Auch für rund 190 Kläger, die an HIPAR/Nike tätig waren, bahnt sich möglicherweise ein Vergleich mit General Electric an. Das Ergebnis weiterer Verhandlungen bleibt aber abzuwarten.

Hoffnung besteht nun doch noch für diejenigen, die keine versorgungsrechtliche Anerkennung erreichen konnten. Auf Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses hat der Deutsche Bundestag am 17. Januar 2007 beschlossen, der Bundesregierung dem Bundesministerium der Verteidigung die Petition 1-15-14-51-0190270 zu überweisen, soweit diese Anlass bietet, zu prüfen, ob die Gründung einer Stiftung zur Regelung der von der Radarkommission noch nicht erfassten Fälle in diesem Zusammenhang möglich ist.

Die Geschädigten setzen Ihre Hoffnungen deshalb auch in diese Lösung. Allerdings sollten zumindest folgende Voraussetzungen zur Akzeptanz einer Stiftungslösung gewährleistet werden:

- Die Beantragung einer Stiftungsleistung sollte zumindest im Bereich des Versorgungsrechts zum Ruhen des Beschwerde-/Widerspruchs-/Klageverfahrens führen.

- Das für die Gewährungsentscheidung ggf. Stiftungskuratorium/-rat zuständige Gremium sollte unabhängig und paritätisch besetzt sein. D.h., dass bei Besetzung auch Vertreter der Geschädigten, Sachverständige sowie neutrale Dritte berücksichtigt werden müssten und der Dienstgeber Bundeswehr keinesfalls die Mehrheit der Mitglieder benennen dürfte.

- Die Annahme der Stiftungsleistung sollte zur Beendigung der individuellen rechtlichen Auseinandersetzung führen, ggf. in der Form eines zu schließenden Vergleichs.

Der Verband begleitet die Radarthematik bereits seit Jahren u.a. durch Rechtsschutzgewährung im Einzelfall zur Anerkennung einer strahlenbedingten WDB/BK/Dienstbeschädigung und versucht, auf politischer Ebene eine Lösung der

Radarproblematik zu erreichen.

So hat der Bundesvorsitzende, Oberst Bernhard Gertz, wiederholt zuletzt am 8. März dieses Jahres Gespräche mit dem zuständigen Parlamentarischen Staatssekretär Christian Schmidt geführt, in dem auf Einzelprobleme eingegangen und auch die mögliche Lösung über eine Stiftung angesprochen wurde, bei der auch der Deutsche BundeswehrVerband gegebenenfalls als Ideengeber fungieren würde.

Die Frage von welchen Seiten und in welcher Form Stiftungsvermögen zur Verfügung gestellt werden könnte, bleibt aber zurzeit weiterhin offen. Aufgrund des Prüfauftrags des Deutschen Bundestages arbeitet das Bundesministerium der Verteidigung derzeit an Lösungsvorschlägen. Mg

[Zurück](#) | [Impressum](#) | [Hilfe](#) | [Inhalt](#) | [Kontakt](#) | [Suche](#) | [Startseite](#) | © DBwV

Letzte Aktualisierung am 04/04/2007.